Einzelfeststellungen der GPA - Stellungnahme der Verwaltung

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt:
A 8	**Erweiterung Jugendherberge Veitsburg** **Rohbauarbeiten, Schlussrechnung vom 15.02.2012, AO-Nr. 1001208993 , FI-Beleg Nr. 4000017726** Der Auftragnehmerin wurden für den Titel „Entsorgung"2 insgesamt netto 14.231,48 EUR vergütet. Die Abrechnung erfolgte nach Gewicht (t) und sollte anhand von Wiegescheinen nachgewiesen werden. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen waren die Wiegescheine nicht vorhanden und konnten während der Prüfung trotz Aufforderung nicht nachgereicht werden. Die Verwaltung bemühte sich auch bei der Auftragnehmerin um die Beschaffung. Möglicherweise, so die Verwaltung, gingen die Wiegescheine beim Umzug der gesamten Bauabteilung in andere Räumlichkeiten verloren. Die Richtigkeit der Vergütung lässt sich jedenfalls nicht mehr nachweisen. Zukünftig sollten die begründenden Unterlagen, wie z.B. Wiegescheine, so sicher aufbewahrt werden, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgegriffen werden kann.	AGM	Der Verbleib der fehlende Wiegescheine konnte nicht aufgeklärt worden. Beim AGM werden grundsätzlich alle begründenden Unterlagen für Rechnungen bei Baumaßnahmen aufbewahrt. Selbst die kompletten Ausschreibungsunterlagen, d. h. auch die Angebote der nicht berücksichtigten Bieter werden bis zur Aussortierung der Maßnahme mit aufbewahrt.
A 9	**Aushub Baugrube und Arbeitsraum** Es wurden 298,663 m3 Baugrubenaushub zum Gesamtpreis von netto 2.105,57 EUR vergütet (Einheitspreis 7,05 EUR/m3). Die Abrechnung sollte profilgerecht und nach Raummaß erfolgen. Die Ausschreibung entsprach somit den Regelungen des § 7 VOB/A.	AGM	Die zunächst festgestellte Überzahlung durch die falsche Umrechnung der Gewichte wurde beim entsprechenden Unternehmen geltend gemacht.

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt:
	Tatsächlich wurde das Gewicht des Aushubs zunächst durch Wiegescheine1 nachgewiesen. Erst dann wurde - vertragswidrig - unter Anwendung eines Faktors von Gewicht (t) auf Raummaß (m3) umgerechnet. Das beschriebene Abrechnungsverfahren wird den vertraglichen Regelungen nicht gerecht, da bei der Ermittlung des Gewichts und der nachfolgenden Umrechnung von Gewicht auf Raummaß praktisch nach Gewicht abgerechnet wird. Eine Kontrolle der Aushubmenge anhand von Aufmaßplänen war ebenfalls nicht möglich. Der zu Hilfe genommene Umrechnungsfaktor (0,9 t/m3) ist ebenfalls zu beanstanden. Für Erdreich wird üblicherweise mit einem Faktor von 1,5-1,7 t/m3 gerechnet. Vorbehaltlich weiterer Nachweise ist davon auszugehen, dass die abgerechnete Menge durch einen falschen Umrechnungsfaktor mindestens wie folgt überhöht war: 298,663 m3 - (298,663 m3 x 0,9 t/m3 /1,5 t/m3) = 119,470 m3 Überzahlung: 119,470 m3 x 7,05 EUR/m3 x 1,19 = 1.002,31 EUR Künftig sind von der beauftragten Firma vertragsgerechte Abrechnungsunterlagen zu verlangen.		Das Unternehmen hat der Rückforderung widersprochen. Das AGM hat die vom Unternehmer vorgetragene Argumentation anerkannt. Die Forderung nach Rückzahlung wird daher nicht aufrecht erhalten. Die GPA hat dies akzeptiert.
A 10	**Abrechnung der Architektenleistung im Stundenlohn** Auftragnehmerin erhielt eine Teilzahlung von 5.635,84 EUR für die erweiterte Mitarbeit bei den Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 7 des Bauvorhabens. Zwischen Oktober 2009 und Mai 2012 erhielt sie insgesamt brutto 141.191,12 EUR. Die Vergütung wurde ausschließlich per Stundennachweis abgerechnet. Grundlage waren folgende Architektenverträge:	AGM	Richtig ist, dass die Vertragsgrundlage hätte anders gestaltet werden müssen. Denn die Arbeitsleistung des mit diesen Verträgen beauftragten Architekten ist tatsächlich mit "projektbezoge-

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt:
	Vertrag vom 02.12.2009 / 07.12.2009 § 1 Vertragsgegenstand - Planungsleistungen Veitsburg Ravensburg § 2 Grundlagen des Vertrages - Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin - Freie Mitarbeit an der Entwurfsplanung § 4 Vergütung 30,00 EUR/Std., jedoch höchstens 9.000,00 € **Vertrag vom 24.03.2010** § 1 Vertragsgegenstand: Umbau der Jugendherberge und Gaststätte § 2 Grundlagen des Vertrages: Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin: Mitarbeit bei den Grundleistungen der Leistungsphasen 4 und 5 § 4 Vergütung: 37,00 EUR/Std., jedoch höchstens 40.000,00 EUR **Vertrag vom 04.08.2010 / 27.08.2010** § 1 Vertragsgegenstand: Veitsburg Ravensburg, Umbau Jugendherberge, Umbau im Bestand § 2 Grundlagen des Vertrages: Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin: Mitarbeit bei den Grundleistungen der Leistungsphase 6 § 4 Vergütung: 37,00 EUR/Std., jedoch höchstens 10.000,00 EUR **Vertrag vom 04.08.2010 / 27.08.2010** § 1 Vertragsgegenstand: Veitsburg Ravensburg, Umbau Gaststätte im Bestand § 2 Grundlagen des Vertrages: Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin: Mitarbeit bei den Grundleistungen der Leistungsphase 7 § 4 Vergütung: 37,00 EUR/Std., jedoch höchstens 10.000,00 EUR **Vertrag vom 18.102010 / 19.10.2010** § 1 Vertragsgegenstand: Veitsburg Ravensburg, Umbau Veitsburg im Bestand		ne Mitarbeit" nicht sehr umfassend beschrieben und umfasst nicht das tatsächlich erbrachte Leistungsbild des Architekten. Er war im Grunde wie ein angestellter Architekt tätig. Er hat die wesentlichen Arbeiten dieser genannten Leistungsphase voll erbracht. Die arbeiten erfolgten überwiegend in den Räumen des AGM, allerdings auf eigenem PC und mit eigenen Programmen. Der seinerzeitige Projektleiter hatte die Bauherrenvertretung und die künstlerische Oberleitung. Unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistungen ist das gezahlte Honorar angemessen. Sollte das AGM künftig solche Leistungen zukaufen, was in Anbetracht der derzeitigen Umsetzung von Maßnahmen nicht auszuschließen ist, werden die vertraglichen Regelungen so aufgesetzt werden, dass die Leistung eindeutig beschrieben und das Verhältnis zwischen Leistung und Honorar/Vergütung ablesbar ist.

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt:
	§ 2 Grundlagen des Vertrages: Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin: Umplanung und Nachtragsbaugesuch § 4 Vergütung: 37,00 EUR/Std., jedoch höchstens 11.100,00 EUR **Vertrag vom 26.01.2011 / 27.01.2011** § 1 Vertragsgegenstand: Veitsburg Ravensburg, Umbau im Bestand § 2 Grundlagen des Vertrages: Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin: erweiterte Mitarbeit bei den Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 7 § 4 Vergütung: 37,00 EUR/Std., jedoch höchstens 30.000,00 EUR **Vertrag vom 03.03.2012** § 1 Vertragsgegenstand: Veitsburg Ravensburg, Sanierung und Modernisierung § 2 Grundlagen des Vertrages: Projektbezogene Mitarbeit auf Stundenbasis § 3 Leistungen der Auftragnehmerin: erweiterte Mitarbeit bei den Grundleistungen der Leistungsphasen 4 bis 7 § 4 Vergütung: höchstens 5.000,00 EUR **Vergütung der Leistung im Stundenlohn** Die Grundlagen des Honorars sind in § 6 HOAI 2009/2013 geregelt. Danach richtet sich das Honorar für Leistungen der Auftragnehmerin regelmäßig nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, dem Leistungsbild und der Honorarzone mit den zugehörigen Honorartafeln. Eine ausschließliche Vergütung nach Stunden (Zeithonorar) ist zunächst nicht vorgesehen. Die HOAI 2009 und 2013 weisen auch keine Stundensätze mehr aus1. Eine Vergütung nach Stundenabrechnung wird demnach regelmäßig nur bei Kleinaufträgen erfolgen, bei denen die anrechenbaren Kosten unter den ausgewiesenen Tafelwerten der Honorartabellen liegen.		

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt:
	Gleichwohl ist es zulässig, ein Zeithonorar schriftlich zu vereinbaren. Die Vertragsfreiheit der HOAI lässt dies zu, allerdings mit der Einschränkung, dass auch bei der Vereinbarung eines Zeithonorars das nach den Vorgaben der HOAI ermittelte Mindest- bzw. Höchsthonorar nicht unter- bzw. überschritten werden darf. **Höhe des Honorars, Mindest- und Höchstsatz** Für eine Vergleichsberechnung wurden folgende Werte zu Grunde gelegt: Honorarzone III2 Honorarsatz Mindest- bzw. Höchstsatz Leistungsbild 57 % (Leistungsphasen 3 bis 7) Anrechenbare Kosten 2.654.584,00 EUR Nebenkosten 3 % Dies ergibt ein fiktives Mindesthonorar von netto 125.750,23 EUR bzw. ein Honorarhöchstsatz von netto 157.241,86 EUR. Tatsächlich wurde ein Honorar in Höhe von netto 118.648,00 EUR vergütet. D.h. die Vergütung der Auftragnehmerin läge knapp unter dem Mindestsatz, wenn die Auftragnehmerin einzige Leistungserbringerin gewesen wäre. Tatsächlich zeichnete aber das Amt für Architektur und Gebäudemanagement für die Leistungsphasen 3 bis 7 verantwortlich, die Auftragnehmerin war immer nur Zuarbeiterin3. Der tatsächlich zu erbringende Leistungsumfang wurde vertraglich nicht fixiert. Eine klare Definition der auszuführenden Leistung erfolgte nicht. Die abgerechnete Stundenvergütung konnte auch mangels Aufschlüsselung keiner konkreten Leistung zugeordnet werden. Das Amt für Architektur und Gebäudemanagement bearbeitete verantwortlich die Leistungsphasen 3 - Entwurfsplanung - bis 7 - Mitwirkung bei der Vergabe. Die Auf-		

GPA-Nr. Seite	Verwaltung Feststellung, zu denen eine Stellungnahme abzugeben ist	Amt/Bereich	Antwort Fachamt:
	tragnehmerin wurde für nicht näher benannte Hilfsdienste beauftragt, enthielt aber zusammengefasst ein Honorar, das in etwa dem Mindestsatz bei verantwortlicher Ausführung sämtlicher Leistungen der Leistungsphasen 3 bis 7 entspricht und die Vergütung somit unangemessen hoch erscheinen lässt. Die ausgeführten Leistungen der Auftragnehmerin sind zudem mangels Leistungsnachweis nicht belegt. **Leistungsumfang / Leistungsabgrenzung** Es ist weder aus dem Vertrag noch aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich, wie die Leistungsabgrenzung geregelt wurde. Der Vertrag enthielt als Vertragsgegenstand lediglich den Hinweis „Mitarbeit bei...." Dabei ist zu beachten, dass nur unmittelbar aus dem geschlossenen Vertrag ersichtlich ist, welche Leistung die Auftragnehmerin vertraglich schuldet (BGH, Urt. v. 24.10.1996 IBR 1997/110). Hier wurde aber keine Leistung genannt („Mitarbeit bei" ist zu pauschal). Künftig sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Bedarfsplanung nach DIN 18205 durchgeführt werden. Diese enthält die methodische Ermittlung der Bedürfnisse von Bauherr und Nutzer, die zielgerichtete Aufbereitung als „Bedarf" und die Umsetzung in bauliche Anforderungen. Es sollte u.a. durch die Ermittlung eigener Leistungsdefizite geklärt werden, welche Leistungen an Dritte vergeben werden. Das Leistungsziel ist dann klar zu definieren. Das pauschale Leistungsziel „Mitarbeit bei..." ist nicht ausreichend.		